

Geschäftszahlen:

BKA: 2025-1.040.937

BMF: 2025-1.036.867

BMASGPK: 2025-1.037.945

**35/28**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### Beschäftigung und soziale Absicherung im Alter

Die gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen durch den demografischen Wandel sind in vielen Bereichen spürbar, auch am Arbeitsmarkt. Um unseren Wohlstand zu erhalten und die Nachhaltigkeit unseres Pensionssystems abzusichern, ist es notwendig, die Beschäftigung in allen Bereichen zu stärken. Das gilt insbesondere für die Erwerbstätigkeit älterer Personen.

Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung ein Maßnahmenbündel für Beschäftigung und soziale Absicherung im Alter, das sich aus den folgenden Teilen zusammensetzt:

- Zur Erhöhung der **Älterenbeschäftigung** soll ein Monitoring- und Anreizsystem entwickelt werden
- Ein attraktives **Modell für den Aufschub der und den Zuverdienst in der Pension**, um Erwerbstätigkeit auch über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus attraktiv zu halten.
- Maßnahmen im Bereich der **betrieblichen Altersvorsorge** (2. Säule).

#### Älterenbeschäftigung

Damit ein Älterenbeschäftigungspaket zusammen mit Reformen im Bereich der Pensionen tatsächlich – wie im Regierungsprogramm gefordert – einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten kann, ist neben Prävention und altersgerechten Arbeitsplätzen auch ein Monitoring- und Anreizsystem für eine deutliche Anhebung der Beschäftigung von Personen ab 60 Jahren erforderlich.

Zum Älterenbeschäftigungsmonitoring wurde im Sommer 2025 erstmals ein Bericht des BMASGPK veröffentlicht. Dieser soll um weitere Punkte (wie regionale Daten und eine detailliertere Darstellung der AMS-Förderungen) ergänzt werden und künftig vierteljährlich vorgelegt werden. Ausgehend vom „Basisszenario“ für Älterenbeschäftigtequoten bis 2030 des WIFO (Research Brief 11/2025) wird der Anteil der 60- bis 64-jährigen Personen an der Gesamtbeschäftigung erstmals für das Jahr 2025 bis zum 30. Juni 2026 ermittelt und ein erwarteter Jahres-Zielwert für den Beschäftigungsanteil der Altersgruppe für das laufende und für das Folgejahr festgelegt.

In nach Regionen und Branchen ausgewerteten Problembereichen sollen Betriebe ab 1.7.2026 zielgerichtete Informationen zur Sensibilisierung hinsichtlich Älterenbeschäftigung erhalten. Gleichzeitig werden sie auf Beratungs- und Förderangebote des AMS zu Qualifizierungsmaßnahmen (Fortbildungen und Umschulungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), Eingliederungsbeihilfen und Impulsberatung sowie Angebote im Auftrag des BMASGPK zu Prävention und alter(n)sgerechter Arbeitsplatzgestaltung (wie fit2work und Demografieberatung) hingewiesen.

Ab 1.1.2027 sollen 100 Mio. Euro pro Jahr zusätzlich für einen wirksamen Maßnahmenmix zur Arbeitsmarktförderung von älteren Personen unter Mitwirkung des AMS eingesetzt werden, um insbesondere die (Weiter-)Beschäftigung von Personen ab 60 Jahren zu unterstützen. In den Jahren 2028 und 2029 werden die Einsparungen, die sich aus der Sistierung der besonderen Höherversicherung ergeben, dem oben genannten Betrag zugeschlagen. Dazu sollen bis 1.1.2027 ein Anreiz- und Monitoringsystem für die Beschäftigung von Personen ab 60 entwickelt werden, eine Evaluierung der Wirkung bestehender Instrumente zur Verbesserung der Beschäftigungssituation und eine Bewertung ihrer aktuellen budgetären Auswirkungen erfolgen sowie bei Bedarf auch neue Maßnahmen erarbeitet werden.

### **Modell für den Aufschub der und Zuverdienst in der Pension**

Um Beschäftigung über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus attraktiver zu machen, plant die Bundesregierung die Einführung eines Anreizmodells für Personen, die trotz Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters weiterhin selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind. Dazu geplant sind ein steuerlicher Freibetrag sowie sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen. Hierbei werden zwei Ziele verfolgt: Die

Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters und die Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer.

Zum Freibetrag: Der Freibetrag soll 15.000 Euro pro Jahr betragen. Zielgruppe des Freibetrages sind Erwerbstätige ab Regelpensionsantrittsalter – einerseits solche, die neben einer Regelalterspension dazuverdienen und andererseits solche, die die Pension wegen der Erwerbstätigkeit noch aufschieben. Beim parallelen Bezug einer Regelalterspension ist angedacht, dass der Freibetrag nur dann zusteht, wenn 40 Versicherungsjahre in der Pensionsversicherung geleistet wurden. Dabei ist die besondere Situation der Frauen durch die Anhebung des dortigen Antrittsalters zu berücksichtigen. Für Erwerbstätige, die die Regelalterspension aufschieben, soll diese Einschränkung nicht gelten. Dies stellt einen weiteren Anreiz dar, die Regelalterspension nicht zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Möglichkeiten einer steuereinfachen Ausgestaltung des Freibetragsmodells werden geprüft.

Zur Begünstigung im Rahmen der Sozialversicherung: Für Erwerbstätige in Regelalterspension und auch für jene, die den Antritt zur Regelalterspension hinausschieben, entfällt der Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung. Dies stellt einen weiteren Anreiz dar, länger in Beschäftigung zu bleiben. Die besondere Höherversicherung wird sistiert. Der Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung ist zur Gänze zu entrichten. Diese Regelung gilt entsprechend für selbstständig Erwerbstätige.

Die legistische Umsetzung des Modells soll im 1. Quartal erarbeitet und im 2. Quartal begutachtet werden. Das Inkrafttreten ist für 01.01.2027 geplant.

## **Betriebliche Altersvorsorge**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die betriebliche Altersvorsorge zu attraktiveren und den Zugang zur 2. Säule des Pensionssystems als Ergänzung zu einer starken 1. Säule zu verbreitern. So haben derzeit nur rund 25 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich neben ihrem gesetzlichen Abfertigungsanspruch eine Pensionskassenzusage, nämlich dann, wenn ihr Arbeitgeber einen Vertrag mit einer Pensionskasse geschlossen hat. Diese Beschäftigten können ihre gesetzliche Abfertigung in ihre Pensionskasse einzahlen und diese ab Pensionsantritt in eine lebenslange Rente umwandeln. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Pensionskassenzusage haben diese Möglichkeit bislang nicht. Dies soll nun reformiert werden.

Um die Vorteile des Pensionskassensystems in Zukunft für alle Beschäftigten zugänglich zu machen, soll ein Generalpensionskassenvertrag geschaffen werden. Herzstück des Vorhabens ist die Übertragungsmöglichkeit der Anwartschaften. Dazu wird ein gesetzliches Recht geschaffen, wonach Guthaben aus der Abfertigung NEU (Mitarbeitervorsorgekasse) regelmäßig in eine Pensionskasse kostenfrei übertragen werden können, erstmalig für alle Anwartschaftsberechtigten im Jahr 2027. Diese Übertragungsmöglichkeit schafft die Option, eine lebenslange, steuerfreie Zusatzrente zu generieren.

Die Übertragungsmöglichkeit erhöht zudem die Durchlässigkeit zwischen Vorsorge- und Pensionskassen und schafft die Wahl zwischen dem Verbleib im System der Abfertigungskassen (BVK) und der Einbringung in eine Pensionskasse. Die Übertragung muss von allen Vorsorge- in alle Pensionskassen erfolgen können. Vor dem Hintergrund der wesentlichen Unterschiede beider Systeme soll ein allfälliger Übertritt auf Freiwilligkeit beruhen.

2026 sollen weitere strukturelle Reformschritte umgesetzt werden:

- Härtefallregelung: In klar definierten außergewöhnlichen Lebenslagen – etwa bei längerer Arbeitslosigkeit, schwerer Krankheit oder erheblichen Elementarschäden – soll ein begrenzter, kontrollierter Zugriff auf einen Teil der Pensionskassenanwartschaft möglich sein.
- Herausnahmemöglichkeiten bei Pensionsantritt sind zu prüfen.
- Lebenszyklusmodelle in der Veranlagung: Es soll die Möglichkeit geben, standardisiert nach dem Prinzip des Lebenszyklus zu veranlagen – also mit höherem Aktienanteil in jungen Jahren und sukzessiver Reduktion des Risikos mit zunehmendem Alter. Dadurch werden Renditechancen gehoben und gleichzeitig Wertschwankungen im Vorpensionsalter reduziert. Wahlmöglichkeiten zwischen Veranlagungsstilen werden zudem auch für Personen eröffnet, die sich bereits im Pensionsbezug befinden.
- Mehr Transparenz, Prüfung der Verwaltungskosten und internationale Performance-Benchmarks: Internationale Vergleichskennzahlen sollen helfen, die Performance der österreichischen Pensionskassen messbar zu verbessern.

- Um die Inanspruchnahme und Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge laufend treffsicher evaluieren zu können und die 2. Säule einem erhöhten Transparenzmaßstab zuzuführen, soll die bisherige Datenlage zu Höhe, Verteilung und Verbreitung der 2. Säule deutlich verbessert werden.

Darüber hinaus erkennt die Bundesregierung Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem bestehenden System der Abfertigung Neu. Hinsichtlich der hohen Verwaltungskosten sollen die bestehenden gesetzlichen Begrenzungen im BMSVG gesenkt werden. Unterstützend wird die Weiterentwicklung des regulatorischen und organisatorischen Umfelds der Betrieblichen Vorsorgekassen evaluiert. Neben der Übertragungsmöglichkeit wird die Abfertigung NEU – wie im Regierungsprogramm erwähnt – auch insgesamt evaluiert, insbesondere mit Fokus auf Zielerreichung, Effizienz, Veranlagungsstrategie und auf Kosten/Nutzen der Bruttogarantie. Modelle der freiwilligen Aufstockung sollen erarbeitet werden, um die Kapitalbasis weiter zu stärken. Auch die bisherige Kontenzersplitterung soll bereinigt werden: Abfertigungsanwartschaften aus früheren Arbeitsverhältnissen, die in verschiedenen Kassen angelegt wurden, sollen rasch und unbürokratisch auf einem Konto zusammengeführt werden können. Das Inkrafttreten der Reform Abfertigung Neu ist mit 1.1.2027 geplant.

Des Weiteren wird der jährliche Freibetrag für Zuwendungen zur privaten Vorsorge im Rahmen der budgetären Möglichkeiten angehoben.

Das Gesamtpaket soll im Laufe des Jahres 2026 unter Einbindung von Expertinnen und Experten unter Berücksichtigung der Sozialpartner-Einigung zur betrieblichen Altersvorsorge erarbeitet werden.

Die Bedeckung wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit den regulär zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend des beschlossenen BFG 2025, BFG 2026 bzw. BFRG 2025-2028, BFRG 2026-2029 ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht und die geplante weitere Vorgehensweise  
zustimmend zur Kenntnis nehmen.

17. Dezember 2025

Dr. Christian Stocker  
Bundeskanzler

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister

Korinna Schumann  
Bundesministerin